



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Eggestenstein im Fürstenthum Lippe

Clostermeier, Christian Gottl.

Lemgo [u.a.], 1848

§. 2. Ueber die Beziehungen der Abtei Werden zum Externstein (vgl. oben §. 15.)

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018797-1

„Niemand, obwohl es an Nestern im Lippischen Lande noch zur Zeit nicht fehle, gegenwärtig etwas davon wisse, daß Nestern häufig die Felsen umflatterten, — daß aber auch schon zu Piderit's Zeit, wie aus dessen Worten hervorgehe, jene Vögel nicht wirklich mehr auf den Steinen genistet hätten,“ — wenn er daraus den Schluß zieht: „Nestern hätten überhaupt niemals, da sie für ihre Nester beständig hohe Bäume, und keine alte Gemäuer oder Felsen, wie wohl von den Dohlen geschehe, suchten, hier ihren Aufenthalt gehabt oder haben können,“ so scheint uns dies ein gewaltiger Fehlschuß. Wir begreifen nicht, wie Klostermeier es übersehen konnte, daß gerade in der ältesten, auch ihm nicht unbekannt, Urkunde, welche (1093) der Felsen erwähnt, die nächste Umgebung als eine unbebaute Wildniß nicht undeutlich bezeichnet, — daß als Hauptbezeichnung der Steine eben hervorgehoben wird, daß dieselben mitten innerhalb eines Walddistricts (in vicino nemore) belegen seyen. — Die ganze Gegend war demnach ursprünglich gerade eine solche, welche, nach Klostermeier, Nestern vorzugsweise lieben und die sie sich zum Aufenthalte zu erwählen pflegen.

Demnach dürfen wir schließlich gewiß die Behauptung wagen, daß eben sowohl geschichtliche und sprachliche Gründe, wie Gründe der Analogie und der Wahrscheinlichkeit, abgesehen von dem Rechte, welches einem ehrwürdigen Volksherkommen gebührt, sich für die Verwerfung der Schreibart: Eggesteine und für die Beibehaltung der Schreibweise: Exterstein oder Externsteine aussprechen.

§. 2.

Ueber die Beziehungen der Abtei Werden zum Externstein.

(Vgl. S. 15 bei Klostermeier.)

Der von Klostermeier versuchte Nachweis: daß die von Schaten erwähnten und von Gruben als unzweifelhaft angenommenen Beziehungen des St. Ludgeri-Stiftes in Werden lediglich auf einem Mißverständnisse beruhten, erscheint uns nicht stichhaltig. Dieselben werden zu deutlich durch urkundliche Belege bewiesen, als daß

man sie hinwegzuleugnen vermöchte. Nur über den Umfang und die Dauer dieser Beziehungen walten Zweifel ob.

Die oft angeführte, von Schaten zuerst veröffentlichte Urkunde vom J. 1093 giebt in unzweideutigen Ausdrücken an: daß derjenige Theil des Dorfes Holzhausen, welcher früher Oberholzhausen hieß, durch Schenkung an die Abtei Werden, — dagegen Niederholzhausen später durch Kauf an das Kloster Abdinghof in Paderborn gekommen sey. Der Exterstein mit seiner Flur und dem ihn umgebenden Walde kam nicht durch Erbrecht, sondern in Folge einer Uebereinkunft in die Hände des vorletzten Besitzers aus edlem Geschlechte, mit dessen Erbtheile derselbe vereinigt und von den weiblichen Erben sodann mitverkauft wurde.

In der von Schaten bloß ange deuteten, von Menke aus dem Kindlingerschen Nachlasse zuerst herausgegebenen, bei Maffmann wieder abgedruckten Urkunde des Abts Bernhard v. Werden, welche wahrscheinlich um das Jahr 1140 ausgestellt ist, werden einem gewissen Henricus, einem Angehörigen der Paderborner Diöcese, gewisse innerhalb der letzteren belegene, dem St. Ludgeristifte zugehörige Güter als Pachtung (*non in beneficium, sed in villicationem*) gegen einen näher bestimmten Pachtshilling überlassen. Diese Grundbesitzungen werden gleich darauf näher bezeichnet als: *territorium nostrum Holthúson sive Egesterenstein, cum omnibus adjacentiis suis ad St. Ludgerum pertinentibus.* —

Weiter als das geht aus diesem, Klostermeier nicht bekannt gewordenen, Documente nicht hervor. Es ist in demselben weder gesagt, daß der Abbt zu Werden auf dem höchsten Gipfel des Felsens eine Capelle nebst einem Altar habe einhauen lassen, noch daß ein Priester aus der Abtei Werden auf dem Extersteine den Gottesdienst versehen habe. Es heißt nur: wenn der Abbt da selbst (*sibi*, d. h. auf dieser Besitzung Werdens, also in Oberholzhausen) einen Mönch oder Canonicus, um Messe zu lesen, halte, so solle demselben von Seiten des Pächters ein bestimmtes Einkommen gesichert werden.

Entweder also deutet das *sive* in der Urkunde nur an, daß der Exterstein ursprünglich zu dem Werdenschen Anthelle von Holzhausen gehört, oder daß derselbe nach dem Aussterben des Manns-

stammes Imko's, in Folge dessen Niederholzhausen mit dem Steine durch Kauf an Abdinghof überging, später noch in irgend einer Weise Beziehungen zu Werden gehabt habe, die vielleicht mit jener Abtretung Niederholzhausens zusammenhängen. Diese Beziehungen scheinen niemals sehr bedeutend gewesen zu seyn, sie können auch, vielleicht in den unruhigen Zeiten der Regierung Kaiser Heinrich's V. schon gelockert, nicht lange gedauert haben. Schon sehr früh entstandene Streitigkeiten zwischen Werden und Abdinghof mögen dieselben bald völlig gelöst haben. Bereits in zwei von dem Domcapitular Meyer mitgetheilten Urkunden des Bischofs Heinrich von Paderborn aus den Jahren 1366 und 1369 wird die *capella reclusorii Egesterensteyn* als von der Benedictiner-Abtei Abdinghof abhängig aufgeführt ¹¹⁾. Von letzterer, und nicht von Werden, scheinen daher auch die Veranstaltungen, durch welche die ehrwürdigen Felsen in einen Wallfahrtsort umgewandelt wurden, ausgegangen zu seyn.

Im Uebrigen geht streng genommen aus Schaten's Darstellung nur hervor, daß die oben auf dem Felsen befindliche Capelle mit Oberholzhausen in Verbindung gestanden und von Werden abhängig gewesen sey; die unten befindliche Capelle zum heiligen Kreuze, zu welcher das Bildwerk gehörte, ressortirte, so weit geschichtliche Nachrichten reichen, von Abdinghof.

Die oben auf dem Felsen befindliche Capelle muß also aller Wahrscheinlichkeit nach etwa zwischen der Mitte des zwölften und der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von Seiten des Ludgeristifts in Werden an das Kloster Abdinghof in Paderborn abgetreten worden seyn.

§. 3.

Ueber die Bedeutung des Basrelief's am Externsteine.

(Vgl. S. 17 bei Klostermeier.)

Die Klostermeier'sche Darstellung der Sculptur-Arbeiten an dem westlichsten Felsen ist im Ganzen richtig und ziemlich erschöpfend; — nur in einzelnen Puncten bleibt dieselbe zu ergänzen und zu

¹¹⁾ Bigand's westphäl. Archiv. I, 1. p. 106 fg. I, 2. p. 118. —